



Rat der  
Europäischen Union

051011/EU XXV. GP  
Eingelangt am 16/12/14

Brüssel, den 15. Dezember 2014  
(OR. en)

16620/14

AGRI 776  
AGRIORG 166  
AGRISTR 70  
AGRIFIN 162  
FIN 980

## VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15565/14
Betr.:	Sonderbericht Nr. 9/2014 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: "Wird die Unterstützung der EU für Investitionen und Absatzförderung im Weinsektor gut verwaltet und gibt es nachweislich Ergebnisse im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Weine?" –Schlussfolgerungen des Rates

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die auf der heutigen Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) angenommenen Schlussfolgerungen des Rates.

**Schlussfolgerungen des Rates**

**zum Sonderbericht Nr. 9/2014 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel:**

**"Wird die Unterstützung der EU für Investitionen und Absatzförderung im Weinsektor gut verwaltet und gibt es nachweislich Ergebnisse im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Weine?"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 9/2014 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: "Wird die Unterstützung der EU für Investitionen und Absatzförderung im Weinsektor gut verwaltet und gibt es nachweislich Ergebnisse im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Weine?";
- (2) ERKENNT AN, dass die Unterstützung von Investitionen und Absatzförderung im Sinne der Verordnung über die einheitliche GMO<sup>1</sup> oft zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des EU-Weinsektors beigetragen hat;
- (3) TEILT DIE AUFFASSUNG, dass zwar kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Vorrang eingeräumt werden sollte, doch sollten weder große Unternehmen noch Marken ausgeschlossen werden, insoweit sie Weinerzeuger der EU dabei unterstützen, auf Märkten von Drittländern Fuß zu fassen und ihr Ansehen auf diesen Märkten oft einen Multiplikatoreffekt auf KMU ausübt;
- (4) ERSUCHT die Kommission zu gewährleisten, dass die kombinierte Wirkung aller Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Zusammenhang mit den gemeinsamen Zielen der GAP gemessen und bewertet wird, einschließlich durch die Evaluierung der Kohärenz der GAP-Instrumente bis 2018, und die Qualität der Kontrollen zu verbessern, insbesondere durch eine möglichst baldige etwaige Anpassung der Leitlinien und Vorschriften.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).